

Beschlussvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 0243/2019

Zuständigkeit: Fachdienst 10: Hauptamt

Vorlagen-Datum: 03.07.2019

Festsetzung der Zahl und Reihenfolge sowie Wahl der Regionalverbandsbeigeordneten

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Regionalversammlung	14.08.2019	Ö	Entscheidung	

Sachverhalt:

Nach § 214 KSVG wird der Regionalverbandsdirektor im Falle seiner Verhinderung durch Regionalverbandsbeigeordnete in der von der Regionalversammlung festgesetzten Reihenfolge vertreten. Diese werden von der Regionalversammlung nach dem nachfolgend dargestellten Verfahren gewählt.

Folgendes Verfahren wird zur Durchführung der Wahl vorgeschlagen:

Festsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Regionalverbandsbeigeordneten

Nach § 214 Abs. 2 KSVG hat der Regionalverband insgesamt bis zu fünf Regionalverbandsbeigeordnete.

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt die Zahl der ehrenamtlichen Regionalverbandsbeigeordneten wird auf **fünf** festgesetzt.

Festsetzung der Reihenfolge der Vertretung des Regionalverbandsdirektors

Die Regionalversammlung bestimmt bei der nachfolgenden Wahl die Reihenfolge der Vertretung des Regionalverbandsdirektors innerhalb der bis zu fünf Regionalverbandsbeigeordneten.

Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten:

Bei der Wahl des oder der Beigeordneten sind gem. § 214 (2) KSVG die Vorschriften der Gemeindeordnung über die ehrenamtlichen Beigeordneten anzuwenden (§ 65 i. V. m. §§ 46, 56 und 57 KSVG).

Ehrenamtliche Beigeordnete werden für die Amtszeit der Regionalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Wahl, die Ernennung zur Ehrenbeamten/zum Ehrenbeamten ist unverzüglich vorzunehmen (§ 31 (3) KSVG).

Danach werden Wahlen durch geheime Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (§ 46 (2) KSVG).

Aushändigung der Ernennungsurkunden an die Regionalverbandsbeigeordneten

Ehrenamtliche Regionalverbandsbeigeordnete sind Ehrenbeamte im Sinne des Saarländischen Beamtengesetzes. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde (§ 11 Abs. 2 SBG).